64. Kann ein in erster Instanz vernommener Sachverständiger von einer Bartei in der Berufungsinstanz nur dann abgelehnt werden, wenn sie glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund nicht schon' in erster Instanz habe geltend machen können?

3.P.D. § 406 Abj. 2.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 26. Februar 1907 i. S. B. (Kl.) w. Stadtgemeinbe Kotthus (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 28/07.

I. Rammergericht Berlin.

Grunde:

"Der Berufungskläger hatte in der Berufungsinftanz gegen den Landesbauinspektor F., der als Sachverständiger vernommen werden sollte, ein Ablehnungsgesuch angebracht, welches er darauf stützte, daß der Sachverständige Mitglied der Stadiverordnetenversammlung

ber verklagten Stadtgemeinde fei. Das Rammergericht bat, ohne auf bie sachliche Frage einzugeben, bas Gesuch aus einem formellen Grunde abgewiesen, nämlich beshalb, weil ber Sachverftanbige ichon in erfter Inftang über ben Wert ber enteigneten Rlache, über ben er auch jest wieder vernommen werben folle, ein Gutachten erftattet habe, und vom Berufungetläger nicht glaubhaft gemacht fei, bag er ben Ablehnungsgrund nicht icon in erfter Anftang batte geltenb machen können; bas Rammergericht erklärt beshalb bas Ablehnungs. geluch nach & 406 Abf. 2 R.B.D. für unbegrundet. Diefer Ausleaung und Anwendung bes § 406 Abf. 2 B.B.D. vermag ber erfennende Senat nicht zuzustimmen. Erhebliche praftische Grunde mogen allerdings bafür fprechen: allein auf der anderen Seite ift bas Gewicht ber Erwägung, daß es fich in ber Berufungsinftang um ein novum judicium handelt, so bedeutend, bag es für ausschlaggebend erachtet werden muß. Der § 406 Abs. 2 fteht im zweiten Buche ber Rivilprozegordnung, das von bem Berfahren in erfter Inftang handelt, und in den auf die Berufung beguglichen Bestimmungen bes britten Buches finbet fich feine, Die, ebenso wie in ben in ben 88 532, 538 bezeichneten Fällen, auch für ben Rall bes § 406 Abs. 2 bie Folgen ber in erfter Inftang unterlaffenen rechtzeitigen Ablehnung eines Sachverftandigen auf bie Berufungsinftanz erstrectte. Daß ber § 523 R.B.D. hier nicht in Betracht tommen fann, bedarf taum ber Erwähnung. In ber Sache felbft ju erkennen, hielt ber Senat mit Rudficht auf § 408 Abs. 5, wonach bie ein Ablehnungsgefuch für begrundet erflarende Enticheibung unanfechtbar ift, für bebentlich. Der Amed biefer Bestimmung ift ersichtlich ber, bem Richter nicht einen Sachverständigen, ben er felbit für befangen erachtet, burch bie bobere Inftang aufzugwingen. Da bas Rammergericht fachlich über ben angebrachten Ablebnungsgrund nicht befunden bat, und es immerhin bentbar mare, bag es ihn für burchareifend erachten tonnte, fo erschien es angezeigt, unter Unwendung des § 575 A.B.D. bem Rammergericht die weitere, sachliche Entideibung ju übertragen."